

SATZUNG

DES BUNDESVERBAND KOMMUNALE FILMARBEIT e.V.

Name und Sitz der Vereins

§ 1

Der Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main einzutragen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein dient der Vermittlung von Informationen und Kenntnissen mit dem Ziel, die Vorführung und Vermittlung künstlerisch wertvoller Filme, insbesondere belehrender Art, zur Förderung der Volksbildung und der Filmkunst in einem möglichst weiten Bereich zu erreichen. Zu diesen Filmen gehören die Meisterwerke der Filmgeschichte, aktuelle und filmhistorische nationale Programme, Retrospektiven bedeutender Regisseure und thematisch gebündelte Zyklen, die zur Auseinandersetzung mit ästhetischen und gesellschaftlichen Bedingungen der Filmkunst herausfordern. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Pflege und Verbreitung des jungen deutschen Films gelegt werden.

Diese Ziele sucht der Verein zu erreichen durch die Information, Kommunikation, Kooperation und Koordination unter seinen Mitgliedern.

a) Information soll dadurch erreicht werden, daß sich die Mitglieder gegenseitig über ihre Arbeit sowie über alle interessierenden Fragen des Kinos unterrichten und hierüber Nachrichten austauschen.

b) Kommunikation bedeutet, daß zwischen den Mitgliedern alle Projekte, Programme und Einzelprobleme abgestimmt werden.

c) Kooperation strebt die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Programmen sowie im Einzelfall bei der Beschaffung von Filmkopien und Rechten an. Hierzu gehört die Vermittlung und Verteilung von nichtgewerblichen Filmen und Filmprogrammen und Dokumentationen unter den Mitgliedern.

d) Koordination soll erreicht werden durch Abstimmen der Programmgestaltungen aufeinander zur Vermeidung von Parallelarbeiten. Sie betrifft die Zusammenarbeit in jeder erdenklichen Hinsicht, insbesondere auch zur Erreichung gemeinsamen Handelns gegenüber Vertragskontrahenten.

§ 2 a

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Geschäftsstelle

§ 3

Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, die als Informationszentrale und als Organisationszentrale für Veranstaltungen dienen soll.

Zu ihren Aufgaben zählt

a) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Nachrichten unter den Mitgliedern,

b) die Organisation des Austausches der Monatsprogramme unter den Mitgliedern,

c) die Bekanntgabe von Bezugsquellen neuangebotener Filme und der dazugehörigen Materialien.

Zur Aufgabe der Geschäftsstelle gehört darüber hinaus die Durchführung von

- a) Ausbildungsseminaren, die der Ausbildung von Spielstellenleitern dienen mit dem Ziel, die Befähigung zu vermitteln, eine Spielstelle selbstständig einzurichten und zu gestalten.
- b) Weiter werden Seminare durchgeführt, die themenbezogen sind, insbesondere betreffend die Geschichte und Theorie des Films, mit dem Ziel, Modelle für die Durchführung gleichartiger Veranstaltungen an anderen Orten darzustellen.

Mitgliedschaft

§ 4

Aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht. Dies sind einmal die Gründungsmitglieder, die anderen jede nichtgewerbliche, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige und subventionierte Spielstelle, die den Beitritt zum Verein erklärt. Das Bestehen einer arbeitenden Spielstelle muß durch Vorlage des Spielprogramms der letzten sechs Monate nachgewiesen werden. Anderen Personen kann auf deren Antrag durch Beschluß des Vorstandes das aktive Stimmrecht zuerkannt werden. Falls der Vorstand ablehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Passives Mitglied kann darüber hinaus jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen beratend teil und können Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung richten.

Passive Mitglieder können u.a. sein:

1. Korrespondierende Mitglieder, d.h. Spielstellen, die z.B. ihren Sitz im Ausland haben oder Uni-Filmclubs, die an der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte durch die Einbindung in die Studentenkooperation beschränkt sind.
2. Kooperative Mitglieder, d.h. andere Verbände, die überregional tätig sind und die im kulturellen Bereich ähnliche Zwecke verfolgen wie der Bundesverband kommunale Filmarbeit.

Die genannten Personen werden Mitglied, sobald

ihnen auf ihren Aufnahmeantrag vom Vorstand die Aufnahme in den Verein mitgeteilt worden ist.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- c) falls der Beitrag trotz erfolgter Mahnung während des laufenden Geschäftsjahres nicht gezahlt wird,
- d) durch Ausschluß, der auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, falls das Mitglied durch sein Verhalten zeigt, daß es an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele nicht mehr interessiert ist.

Mitgliedsbeiträge

§ 4a

Die Mitglieder (aktive wie passive) des Vereins haben jährlich fällige Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitgliederversammlung kann innerhalb der aktiven Mitglieder die Gründungsmitglieder und persönlichen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Sie kann darüber hinaus die Mitgliedsbeiträge der aktiven und passiven Mitglieder untereinander und innerhalb der einzelnen Mitgliedergruppen unterschiedlich festsetzen, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint.

Landesverbände

§ 4b

1. Die in einem oder mehreren Bundesländern ansässigen Mitglieder können sich in Landesverbänden organisieren. Diese sind in Angelegenheiten ihres Landes selbständig. Sie besitzen Satzungs- sowie Finanzautonomie. Die Landesver-

bände werden entsprechend § 26 BGB von einem/r Verbandssprecher/in bzw. einem/r Stellvertreter/in vertreten.

2. In Angelegenheiten auf Bundesebene bzw. solchen, die den Verein selbst betreffen, haben die Satzung des Bundesverband kommunale Filmarbeit sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands Vorrang vor Entscheidungen der Landesverbände (Bundesrecht vor Landesrecht).

3. Die Landesverbände können für die Dauer von maximal zwei Jahren Gäste aufnehmen, ohne daß diese Mitglieder des Bundesverband kommunale Filmarbeit sind. Nach Ablauf der Hospitanz, deren Dauer und Modalitäten die Landesverbandsatzung festlegen kann, ist der Verbleib im Landesverband von der Mitgliedschaft im Bundesverband kommunale Filmarbeit abhängig.

Rechte der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Hinsicht darauf hinzuwirken, daß die Zielsetzung des Vereins ihren Vorstellungen entsprechend realisiert wird.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliederversammlung

§ 6

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich während der ersten sechs Monate des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit berufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muß die Einberufung binnen vier Wochen erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung angefügt werden, welche die Vorstellungen des Vorstands vom Ablauf der Mitgliederversammlung enthält. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Die Einladung muß die Mitglieder mindestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung erreichen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung, bei deren Verhinderung ein anderes vom Vorstand hierzu bestimmtes Vorstandsmitglied. Gibt sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, so kann sie hiervon abweichend ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter wählen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere Vorschriften über die den Mitgliedern zustehende Redezeit enthalten.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und der Rechnungslegung,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Behandlung der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Zu aktuellen Themen können noch in der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden. Diese müssen von fünf Mitgliedern unterstützt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/einer Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in sowie weiter bis zu sechs StellvertreterInnen. Alle gemeinsam bilden sie den Vorstand nach § 26 BGB.

Die Amtsdauer des Vorstandes läuft bis zum Ende der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird u.a. die Geschäftsverteilung nach Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der gewählten Vorstandsmitglieder geregelt.

Ungeachtet der konkreten Aufgabenzuweisung im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein im Außenverhältnis in allen Angelegenheiten alleine zu vertreten.

Geschäftsführer / Beirat

§ 8

Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung beauftragen. Dazu erläßt er eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung beruft einen Beirat, der dem Vorstand beratend zur Seite steht und sich um die regionalen Belange des Vereins kümmert. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Soweit Landesverbände bestehen, gehören deren gewählte Sprecher/innen oder Stellvertreter/innen automatisch dem Beirat an.

Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

§ 9

Die Änderung der Satzung, die Vereinigung des Vereins mit einem anderen sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von wenigstens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Einladungen zu einer solchen Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern wenigstens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Anträge, die darauf zielen, die Satzung zu ändern, werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn eine Erklärung des Finanzamtes dazu vorgelegt wird, daß eine Beschlußfassung über diesen Antrag steuerlich unbedenklich ist.

Anfall des Vermögens bei Auflösung des Vereins

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder der satzungsgemäßen Änderung des Vereinszwecks geht sein Vermögen unter Ausschluß jeglichen Anspruchs der Mitglieder und unter Wahrung der gemeinnützigen Zweckbestimmung auf die Freunde der Deutschen Kinemathek über.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 1975

geändert am 20.2.1986 / geändert am 6.6.1992/

geändert am 30.9.1994 / geändert am 22.2.1996

geändert am 18.2.1998 / geändert am 20.10.2006